

Beiband 3

S. 44

1360 Aug. 20, Münster.

[252]

Adolf, Elekt von Münster, bekundet, daß der Dechant und das Kapitel von St. Ludgeri schon öfters eingehend darüber verhandelt hätten, daß die Kapitelsmitglieder ihre Kanonikate und deren Nebenhäuser zum großen Nachteile des Kapitels baulich verkommen ließen und daher mit seiner Genehmigung nachfolgenden Beschluß gefaßt hätten: Jeder Kanonikus soll seine Wohnung gründlich ausbessern lassen, wobei er sie einem anderen Kapitelsherren zu einem entsprechend höheren Preise abtreten könne. Wenn aber die Treuhänder oder Exekutoren eines Kanonikus dessen Haus dem Kapitel zu einem unberechtigten Preise verkaufen wollten, so müssen diese und der Dechant je einen Kanonikus als Taxatoren wählen, die gemeinsam mit den Exekutoren den Wert festsetzen. Sollten sie keine Einigung erzielen, so fällt das Haus nach 1 Jahr und 6 Wochen nach dem Tode des Inhabers kraft gegenwärtiger Konstitution an das Kapitel und ist dem in Frage kommenden Kapitularen für 18 *M.* anzuweisen. Der Bischof erteilt dieser Kapitularkonstitution die Genehmigung mit dem Hinzufügen, daß etwa auftauchende Meinungsverschiedenheiten der Entscheidung des zeitigen Dechanten unterliegen. Es siegeln Bischof und Kapitel.

Kopie 17. Jh. Spic. III (Hs. 164) f. 461, beigeheftet.